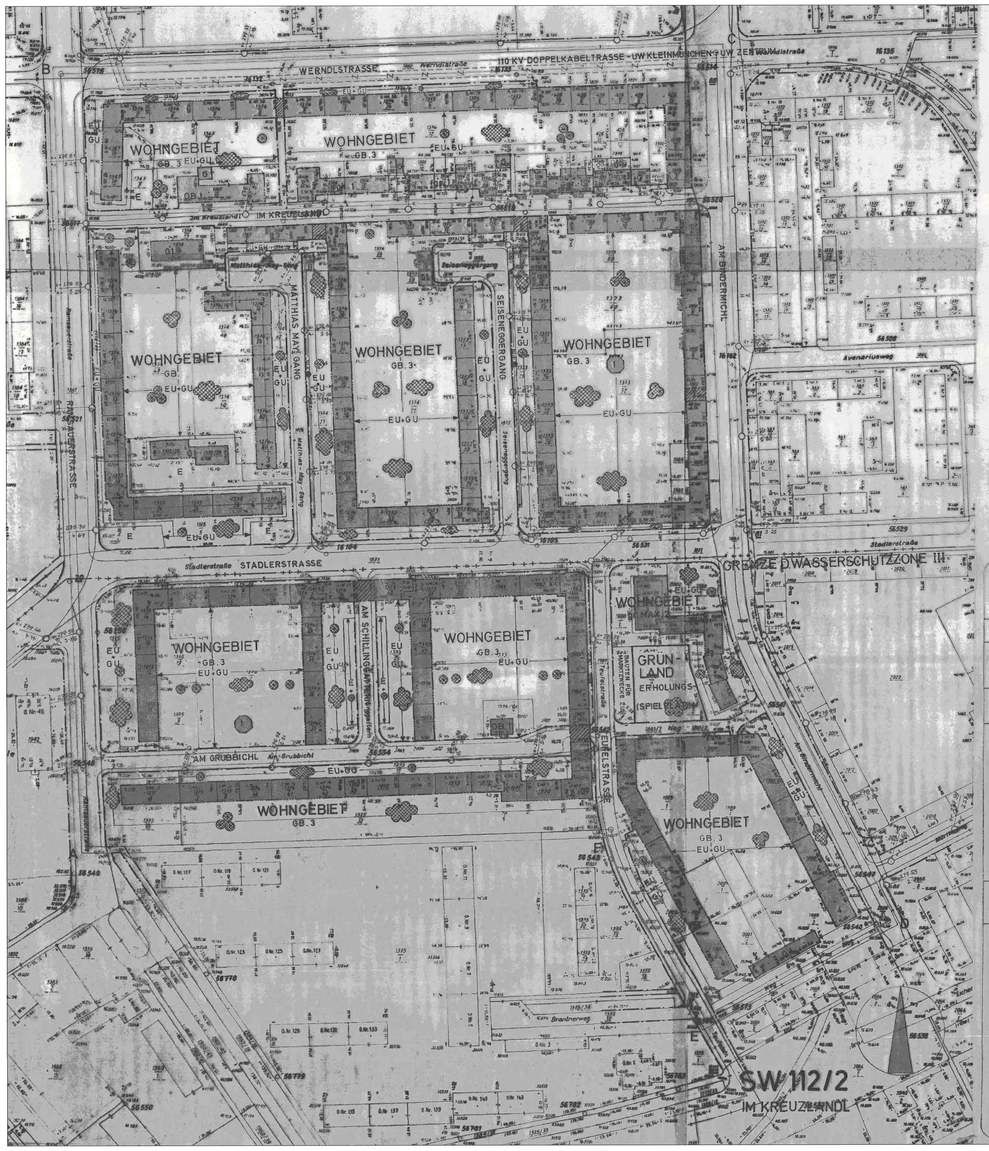

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN U.Ä.) HERZUSTELLEN, SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUNDWASSERSCHUTZES ENTGEGENSTEHEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN.)

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 m² SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 m² UND EINER NEIGUNG BIS 20° AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZ-FLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0.6
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.
EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 5 cm SOWIE ORGANISCHEN PFLANZEN ÜBER DIE GESAMTE FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
M* GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BbetriebswohnungEN, IST UNZULÄSSIG
D DORFGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
L LANDEFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET

OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
SOB/gk/gr SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM, BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)

GA GEHSTEIGANSCHNITT
I,2,3,4 GESCHOSSZAHL
HGH HAUPTGESIMSHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
G GARAGE
TG TIEFGARAGE
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
SOB SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN!
DRU DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÄHNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
DURCHFAHRT, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

ZU PFLANZEN
BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN
ALTBESTAND
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ABBRUCH

DACHRAUMAUSBAU

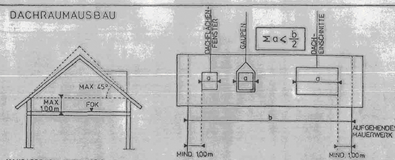

MANSARDDACH UNZULÄSSIG
DACHRAUMAUSBAU BIS 50% D. GESCHOSSFLÄCHE DES UMBAUTEN RAUMES DER DACHEBENE NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
EMPORE UNZULÄSSIG.

FORMBLATT 1990 HU

BEBAUUNGSPLAN

SW 112/2
IM KREUZLANDL
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 130.560 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

ÖFF. PLANAUFLAGE: 30.4. - 11.6.1991	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM 26.3.92
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 21 VOM 16.11.1992	RECHTSWIRKSAM AB DATUM 17.11.1992

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:
GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM. 10.12.90
GEÄNDERT GSCHWANDTNER AM. 13.11.91
GSCHWANDTNER 21.11.91

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: